

Rechte (siehe „Hallstein-Doktrin“), gleichviel ob durch ökonomische, politische oder andere Maßnahmen;

5. seine Anwendung auf gewaltsame Anschläge auf die „nationale Identität“ eines Volkes;

6. seine Geltung für Eingriffe in die Entscheidungen anderer Staaten über ihr politisches, ökonomisches, soziales oder kulturelles System;

7. seine selbstverständliche Unanwendbarkeit gegenüber Vorschriften der Charta zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit.

Das Prinzip der friedlichen und gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit

Bereits Lenin wies darauf hin, daß der Kampf um den Frieden, selbst der Sieg in diesem Ringen bei aller Vordringlichkeit niemals Endzweck der demokratischen Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen und daher auch nicht der außenpolitischen Arbeit eines sozialistischen Staates sein kann, daß er vielmehr Mittel zum Zweck ist. Dieser Zweck aber ist: gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit, besonders — doch keineswegs ausschließlich — auf ökonomischem Gebiet, unter gewissenhafter Erfüllung rechtmäßiger Verpflichtungen.

Die Rechtsgrundlagen des hierauf abzielenden Prinzips der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten ungeachtet von Unterschieden der Gesellschaftsordnung, finden sich sowohl in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Art. 1 und 2 und im Kapitel IX, dessen Art. 55 und 56 ausdrücklich die internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet regeln, wie auch in zahlreichen Verträgen und Deklarationen universellen wie regionalen Charakters in der Nachkriegszeit. Aus der Vielzahl dieser vertraglichen Regelungen seien die von der 1. UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung in der Schlußakte vom 16. Juni 1964 angenommenen Prinzipien und die Deklaration der 2. Konferenz der nichtpaktgebundenen Staaten von Kairo (Oktober 1964) erwähnt. Von größter Bedeutung ist gerade gegenwärtig der wachsende Erfolg der Bemühungen um ein gesamteuropäisches kollektives Sicherheitssystem, dessen von der sozialistischen Staatengemeinschaft entwickelte Konzeption ein klassisches Beispiel friedlicher Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung darstellt.

Vergleicht man die Bestimmungen der vorgeschlagenen Deklaration zur Frage der internationalen Zusammenarbeit mit denen der UNO-Charta, so erweisen sich die Bestimmungen der Deklaration als weitaus komplexer und universeller, konkreter und kategorischer. Bildet in der Charta die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet neben der kulturellen und humanitären Kooperation und der Förderung der Achtung der Menschenrechte den Kern des Prinzips, so steht im Deklarationsentwurf die Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit, die Durchsetzung der Menschenrechte (einschließlich des nationalen und sozialen Selbstbestimmungsrechts aller Völker) sowie die Bekämpfung jeglicher Rassendiskriminierung und religiösen Intoleranz an der Spitze der gemeinsamen Aufgaben. In der Tat ist diese Art der politischen Zusammenarbeit eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung gleichberechtigter Beziehungen auf ökonomischem, sozialem, kulturellem, technischem und kommerziellem Gebiet. Entsprechend den Forderungen vieler fortschrittlicher Staaten stellt der Deklarationsentwurf das Prinzip der diskriminierungsfreien Zusammenarbeit aller Staaten, unabhängig von Unterschieden ihres politischen, sozialen und ökonomischen Systems

als entscheidenden Grundsatz vor alle Einzelbestimmungen und verlangt die Förderung der Zusammenarbeit frei von jeder gerade wegen solcher Unterschiede von imperialistischen Staaten betriebenen Diskriminierungspolitik.

Das Prinzip der Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Besondere Bedeutung innerhalb des Systems der Prinzipien des demokratischen Völkerrechts kommt der rechtsverbindlichen Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu. Der Kampf für die Anerkennung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker und Nationen, der mit dem sowjetischen Friedensdekret am 8. November 1917 begonnen wurde, führte mit der Aufnahme dieses Prinzips in die Grundsatzbestimmungen der UNO-Charta (Art. 1 § 2) normativ zu einem entscheidenden Erfolg. Keineswegs abgeschlossen aber war und ist der Kampf um die Durchsetzung dieses Prinzips, seine Konkretisierung und Weiterentwicklung.

Das ist um so wichtiger, als die Achtung der souveränen Gleichheit die Grundlage der friedlichen Zusammenarbeit bildet. In diesem Sinne bekräftigt der Deklarationsentwurf das Recht aller Völker, frei und ohne äußere Einmischung ihren politischen Status zu bestimmen und ihre ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Gleichzeitig wird die Verpflichtung aller Staaten festgestellt, dieses Recht in Übereinstimmung mit der Charta zu achten, seine Durchsetzung zu fördern und die Vereinten Nationen hierbei zu unterstützen. Ausdrücklich gelten als die dabei verfolgten Ziele die Stärkung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen Staaten und die unverzügliche Beseitigung der Kolonialherrschaft entsprechend dem frei geäußerten Willen des betreffenden Volkes.

Deutlich wird darauf hingewiesen, daß ausländische Unterjochung, Beherrschung oder Ausbeutung eine Mißachtung grundlegender Menschenrechte und somit einen Verstoß gegen die Charta bedeuten. Der Hinweis eines Sprechers der USA, die „unverzügliche“ Beseitigung der Kolonialherrschaft könne lange dauern, unterstreicht unfreiwillig die Notwendigkeit der sofortigen und bedingungslosen Übergabe der Macht an die noch kolonial beherrschten Völker unter Berücksichtigung des frei geäußerten Willens des betreffenden Volkes. Die kritischen Hinweise der UdSSR' und der CSSR zu diesem Punkt sind nur allzu berechtigt, ebenso die auch von vielen anderen Staaten erhobene Forderung, die UNO-Deklaration 1514/XV von 1960 gerade in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervorzuheben und im 10. Jahr ihres Bestehens endlich für ihre restlose Verwirklichung einzutreten. Vielen Staaten erscheint die Aussagekraft des Deklarationsentwurfs zur Völkerrechtswidrigkeit des Kolonialismus mit Recht zu schwach.

Das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten

Seit je ist mit der völkerrechtlichen Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts und der Gleichberechtigung der Völker und Nationen die Forderung nach Anerkennung der souveränen Gleichheit der Staaten verbunden — richtet sich doch das Selbstbestimmungsrecht in der Regel auf die Schaffung eines souveränen Staates mit selbstbestimmter Gesellschaftsordnung. Besonders bedeutsam ist in unseren Tagen angesichts des unterschiedlichen Klasseninhalts der heutigen Staaten, also der Verschiedenartigkeit des gesellschaftlichen In-